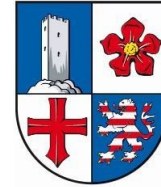


# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0572  
erstellt am: 07.10.2022

Abteilung: Gefahrenabwehr  
Verfasser/in: Stracke, Markus  
Aktenzeichen: L-5/1-1-LtSGeb2023 - Rettungsdienst

## **13. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Rettungsdienst- / Leitstellen-Gebührensatzung) vom 03.05.1993**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	17.10.2022	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.11.2022	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	14.11.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die beigefügte dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Rettungsdienst- / Leitstellen-Gebührensatzung) vom 03.05.1993.“

### **Erläuterung:**

Gemäß § 9 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) können die Träger des Rettungsdienstes, soweit ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten, nicht nach § 8 HRDG erstattet werden, zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erheben.

In seiner Sitzung am 03.05.1993 hat der Kreistag den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle beschlossen.

Die letzte Änderung der Satzung, welche eine Anpassung der Benutzungsgebühren zum 01.01.2018 zum Gegenstand hatte, erfolgte mit Beschlussfassung des Kreistages in der Sitzung am 11.12.2017 (12. Änderungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2018).

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG kann bei Benutzungsgebühren der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Mithin steht somit im Jahr 2022 eine Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle und damit einhergehend eine Änderung der Satzung an.

Entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung über die Gebühren der Zentralen Leitstelle ist es daher erforderlich, den Gebührensatz ab 01.01.2023 von derzeit 68,06 € **auf 86,27 € pro abrechnungsfähigem Einsatz** zu erhöhen.

Auch der Bereichsbeirat des Kreises Bergstraße hat sich in seiner Sitzung am 05.10.2022 mit der vorliegenden Thematik befasst und einstimmig zugestimmt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufwendungen des Kreises werden durch die Gebühreneinnahmen aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle gedeckt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KAG). Es verbleibt der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil des Kreises Bergstraße von 20% der entstandenen Personalkosten an der Leitstelle (§ 9 HRDG). Dieser beträgt 378.673,29 €.

**Klimarelevante Auswirkungen:** Keine

#### **Anlagen:**

- Aufstellung „Gebühren der Zentralen Leitstelle“ (Anlage 1)
- Entwurf 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Anlage 2)